

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt werden. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und wichtigste Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ der Stadt Heiligenhafen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zu einem Gastronomie-Standort geschaffen werden.

Hierfür soll das Grundstück mit einer Größe von 1.116 m², welches von der Vorhabenträgerin PS Vermögensverwaltung GmbH GÖSCH SYLT bereits erworben wurde, entsprechend bebaut werden.

Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt östlich der Straße Steinwarder am Jachthafen von Heiligenhafen. Es umfasst das Gebiet nördlich der Steinwarder-Dammbrücke, westlich und südlich der Jachthafenpromenade sowie südlich der Stellplatzanlage und des vorhandenen Spielplatzes mit ca. 0,11 ha.

Innerhalb der bestehenden Nutzung setzt sich das Gebiet aus Grünflächen mit Baum- und Heckenpflanzungen und Rasenflächen, Teilen der Stellplatzanlage und Müllstandort sowie baulichen Anlagen für Hafenservice und Trafo zusammen.

Nach den Darstellungen der wirksamen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen, gilt für den Bereich des Vorhabens die Darstellung „SO Sportboothafen, Gastronomie“. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 wird diese Vorgabe beachtet.

Der Plangebiet des Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 beinhaltet neben dem Vorhabengrundstück Flächen, die für die Sicherstellung der Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung erforderlich sind. Bei diesen Flächen handelt es um Bereiche der westlich an das Vorhabengrundstück angrenzenden Straße Steinwarder, in denen die



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Hauptversorgungsleitungen liegen und der an die Straße anschließenden öffentliche Grünfläche sowie die nördliche Zufahrt über die vorhandene Stellplatzanlage der HVB/Jachthafen. Ebenfalls aufgrund von Leitungsanschlüssen greift das Plangebiet östlich des Vorhabengrundstücks punktuell auf die Fläche der Jachthafenpromenade aus. Da diese Flächen rund um das Vorhabengrundstück nur punktuell und temporär in der Bauphase beansprucht werden und keine Veränderung der Flächennutzung erfahren, werden sie in der engeren Betrachtung der erheblichen Auswirkungen nicht berücksichtigt.

3.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Ausarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind sowohl Fachgesetze als auch auf der Grundlage von Fachgesetzen ausgearbeitete Planungen zu berücksichtigen.

Fachgesetze

Planungsrecht

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz dient § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)“.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gemäß §§ 1 und 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.

Die Umsetzung der im BauGB und auch BNatSchG/LNatSchG genannten Ziele wird durch entsprechende Fachgesetze (z. B. BImSchG, BBodSchG, WHG bzw. LWG), Verordnungen, Richtlinien u. a. flankiert.

Von Bedeutung sind weiterhin die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Wasserhaushaltsgesetzes zum Hochwasserschutz (§§ 72 ff. WHG), die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie von NN +3,50 m.

Eingriffsregelung

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch beachtlich (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Diese Anforderungen werden im Rahmen der Umweltprüfung bearbeitet und finden über entsprechende Festsetzungen Eingang in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. werden über vertragliche Regelungen erfüllt.

Artenschutz

Den besonderen Artenschutz regelt § 44 BNatSchG. Die Vorschriften gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Verbote (Zugriffsverbote) maßgeblich zu beachten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Vorschriften für den Artenschutz gemäß BNatSchG sind zu beachten, d.h. das Vorkommen von streng und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie das Eintreten von Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ist zu prüfen. Erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierzu wurden ein Artenschutzbeitrag erarbeitet und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gesetzlicher Biotopschutz

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21. Abs. 1 LNatSchG regelt, welche Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Schutzstreifen an Gewässern nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz und § 35 Landesnaturschutzgesetz

Nach § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend ein Abstand von mindestens 150 Metern von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Für das Land Schleswig-Holstein regelt § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) abweichend von § 61 BNatSchG, für welche Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen an Gewässern ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten ist.

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen

in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten.

Baumschutzsatzung

Für Einzelbäume gelten die Vorschriften der aktuellen Baumschutzsatzung der Gemeinde Heiligenhafen (Satzung vom 06. August 1992). Demnach sind Bäume mit Stammumfang von 65 cm und mehr in 1 m Höhe geschützt. Entsprechend der 1. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes vom 04. Oktober 2016 fallen Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Esskastanien und Wallnussbäume sowie Pappeln, Weiden und Nadelgehölze nicht unter diese Satzung.

Fachplanungen

An Planungen mit flächenbezogenen Darstellungen, die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, können für das Plangebiet angeführt werden:

- Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
- Regionalplan für den Planungsraum II, 2004
- Landschaftsprogramm 1999
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2003
- Fachplan Küstenschutz Ostseeküste
- Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten in Schleswig-Holstein, 2015

3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im nicht überplanten Zustand der einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgte weiterhin eine Einschätzung der mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes, die im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dokumentiert und bewertet wurden.

Für das Vorhabengrundstück des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 wird basierend auf den Ausführungen im Umweltbericht der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der unter Kapitel 3.3.3 genannten vorhandenen vorhandenen Daten eine tabellarische Übersicht zum derzeitigen Umweltzustand einschließlich Bewertung, zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und den zu erwartenden Umweltfolgen der Planung erstellt. Die Ausführungen beinhalten eine Einschätzung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Es folgen Darlegungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Ausführungen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Untersuchungsraum der Umweltprüfung ist das Vorhabengrundstück des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4. Über das Vorhabengrundstück hinausgehende Wirkungen sind nicht erkennbar.

3.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Die Tabelle 3 stellt den Umweltzustand des Bestands dem Zustand nach Umsetzung der Planung gegenüber und bewertet die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen. Die anschließenden Abbildungen zum Bestand und zur Bewertung der vorhandenen Biotope und zu den Veränderungen durch die Planung stellen die vorangegangenen Einschätzungen bildlich dar.

Grundlage der Bestandsanalyse bildet die Erfassung des Bestands der Biotoptypen nach der Kartieranleitung für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LUR 2018), die im Zuge der Erstellung des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 erfolgte.

Tabelle 1: Im Bereich des Vorhabengrundstücks vorkommende Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptypen im Vorhabengebiet				
Biotoptyp	Code	Wert	Schutz	Fläche in qm
Sonstige Bebauung im Außenbereich	SDy	0	–	45
Vollversiegelte Verkehrsfläche (Wege und Stellplatzflächen)	SVs	0	–	390
Rasenfläche, intensiv gepflegt, regelmäßig gemäht und strukturarm	SGr	1	–	495
Ziergehölze geringer Höhe	SGs	1	–	186
	Gesamt			1116
Weidenbaum	HEw	1	–	10 Einzelbäume

Tabelle 2: Bewertungsstufen der Biotope

Wertstufe verbal	Biotope wert numerisch	Beschreibung, Kriterien
Geringer Biotope wert	1	<ul style="list-style-type: none"> - geringe naturschutzfachliche Bedeutung, - sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Fläche - soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbei geführt werden
Ohne Biotope wert	0	<ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehrsfläche - intensiv genutzte Bauwerke - vollständig versiegelte Flächen



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Tabelle 3: Tabellarische Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung

Umweltbe- reich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchfüh- rung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
Pflanzen und Tiere	<p>Fläcker Insgesamt geringe bis hohe Vorbelas- tung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauete, versiegelte und befestig- te Flächen ohne Biotopwert. - Intensive Pflege und Nutzung der ein- seitigen Grünanlage; Biotop mit geringem Biotopwert (Szaen- flächen, niedrige Sträucher- und Hei- ckenpflanzungen). - Gehölzbestand aus zehn Weiden- bäumen wird als Biotop mit gerin- ger naturschutzfachlicher Bedeu- tung eingestuft. Weiden fallen zu- dem nicht unter die Baumschutz- satzung der Gemeinde. - Kein Vorkommen von Pflanzenar- ten nach Anlage IV der FFH-Richt- linie. <p>Tiere Insgesamt mittlere bis hohe Vorbelas- tung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Foliandla „abwasräume in bedait- nubelen Biotopen. - Lebensräume für die heimische Fauna auf Flächen mit allmählicher und mittlerer ökologischer Bedeu- tung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorhan- denen Vegetationsstrukturen in höherer Maße erhalten. - Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung der Flä- chen ist keine quantitative o- der qualitative Veränderung des Vorkommens von Flora und Fauna zu erwarten. - Potenziell gefährdet sind Bio- schutzfachlicher Bedeutung. Der Biotopwert bei Nicht- durchführung der Planung würde daher nur geringe Be- deutung für das Schutzgut. 	<p>Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdrängung von Biotopen und Le- bensräumen durch Versiegelung und Bebauung mit Versäulungen, Terrassen und Eschblößenflächen. - Verlust von Lebensräumen durch zu- sätzliche Versiegelung und Bebau- ung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Erschließungsflächen. - Gehölzverlust durch vollständige Fällung von 10 Weidenbäumen in Be- stand. - Festsetzung von Anpflanzungen mit heimischen Arten. <p>Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Foliandla-Lebensräumen durch Entfernung der 10 Weiden- bäume und Sträucherpflanzungen. - Störungen von Faunenarten wäh- rend der Bauphase (Entgegenwärtiger durch Beachtung der im Arten- schutzfachbeitrag genannter Ver- meidungs- und Minderungsmaß- nahmen). - Gebäudebezogenen betriebsbedingte übermäßige Lärm- und Lichtwirkung, insbesondere durch Nutzung der Au- ßenterrassen. - Schaffung neuer Räume mit Le- bensraumfunktion durch 	<p>ja, erhebliche negative Aus- wirkungen.</p>

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtüberführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen; Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellte Brutvögel (Hausrotsperli) gebieten zu den ungünstigsten Arten der Gattung, Gehäuze und Gärten. 		<ul style="list-style-type: none"> - Zielbegünstiger für Hauptgebäude und Müllestandort sowie Entseelung von bisher versiegelten Flächen mit Anlage von Pflanzstreifen. Potenzielle Beeinträchtigungen und <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Größe oder Grundstück und Mörtelmöglichkeiten für Hausperllage. 	
Fläche und Boden	<p>Der Bereich des Stairwarder wird aufgrund der Festlegung als Geotop (Strandwall) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Vorhabensgebiet ist das Geotop bereits durch anthropogenen Einfluss vollständig überformt. Die Böden besitzen keine bzw. zellgen eine Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Das Vorhabensgebiet weist eine insgesamt mittlere bis hohe Wertebewertung auf durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den 1970er Jahren großflächig aufgeschüttetes Gestein (mit Überwiegend mittelkörnigen, gut wasserdurchlässigen Sanden). - Bebaute Flächen (Hafenstraße und Ex 20). 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichtüberführung der Planung würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch entstehen. Es wäre keine Erhöhung der Versiegelung und daher keine Veränderung der Bodenfunktion zu erwarten. - Ebenfalls bliebe der bisherige Nutzungsdruck durch alte Nutztungen des Grundstückes bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Verdichtung im Verbaubereich mit Verlust von bislang porösem Boden durch Versiegelung und Bebauung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Erschließungsflächen sowie Stellplätzen. - Versiegelung durch Anlage von Holzdecks/-terrassen um das Hauptgebäude mit Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. - punktuelle Beanspruchung angrenzender Grünflächen während der Bauphase. - Geringfügiger Erhalt von unversiegelten Flächen. - Inanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen. - Kleinräumige Entseelung von ebenfalls versiegelten Vorkeusflächen. 	<p>Ja, erhebliche negative Auswirkungen</p>



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - versiegelte Teilbereiche für Erschließung, Zufahrt, Wagenflächen, Stellplätze. - intensiv gestaltete und geputzte, unbefestigte Teilbereiche mit Vegetationsflächen (Baumstämme, Rasen, Flecke mit nicht heimischen Gehölzen). <p>Insgesamt geringe bis mittlere Vorbelastung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben grundstücksbefindet sich im Hochwasserrisikobereich und liegt teilweise unterhalb der Höhe von +2,35 m. Somit kann das Gebiet bei katastrophalen Hochwasserereignissen leicht überflutet werden. - Versickerung von Niederschlagswasser in den Rasenflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der natürliche Wasserlauf in den Bereichen der unbefestigten Flächen unberührt. - Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine weitere Vor- oder Entsorgung der bestehenden Fläche zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Versiegelungsanteils und daher reduzierte Möglichkeit zur Neubildung von Grundwasser. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensgebietes besteht jedoch keine erhebliche negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt. - Entwässerung von Regenwasser in die, nördlich des Gebäudes gelegene, Ossee führt Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf zu. - Dachbegrünungen bei Hauptgebäude und Mülleinstandort können den Rückhalt von Niederschlagswasser unterstützen. - Keine Grundwasserzahnende Nutzung im Bereich zu erwarten. - Im Bebauungsplan werden zur Minderung der Überschwemmungsgefahr durch Hochwasser festsetzungen zur Gebäudeteile und gebäudebezogenen Schutzmaßnahmen getroffen. 	Nein, keine erheblichen Auswirkungen

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
Klima und Luft	Klima Keine Vorbelastung durch günstige Ausgangssituation der klimatischen Freilandverhältnisse an Ostseeküste. Das Verträglichkeitskriterium ist erfüllt aufgrund seiner geringen Größe keine besonders klimatischen Funktionen. Luft Im Plangebiet befinden sich keine bedeutenden Luftschadstoffemittenten. Das Verträglichkeitskriterium kann daher als unbelastet eingestuft werden.	Bei Nichtdurchführung der Planung verringert oder erhöht sich die Belastung auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht.	Klima - Verlust in der klimatischen positiv wirksamer Vegetationsbestände, die aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung wenig bedauerlich sind. - Aufgrund günstiger Ausgangsbedingungen wird es durch die Planung zu keiner signifikanten Veränderung der lokal-klimatischen Situation kommen. - Mikroklimatische Auswirkungen durch Aufheizen der Baubsubstanz des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes werden durch vorgesehene Dachbegrünungen gemindert.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen
Wirkungsgefüge		Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Verträglichkeitskriterium zwischen den Schutzgütern beschriebenen hinausgehen.	Luft - Keine signifikante Veränderung der lufttechnischen Situation im Vergleich zum Bestand.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen
Landchaftsbild, Erholung	- Verlust der Gesamteindruck einer geräumigen öffentlichen Grünanlage im geschlossenen Zusammenhang der Bebauung, insbesondere der Jachthafen- und Steinvorländer im jetzigen Zustand erhalten.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Charakter der öffentlichen, markant geprägten Lage an der Engstelle zwischen Heilighafen und Steinvorländer im jetzigen Zustand erhalten.	- Schaffung neuer Erholungsnische durch Ausweisung eines Sondergebietes für Gastronomie mit Sitzplätzen am Jachthafen.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen Orts- und Landschaftsbild wird neugestaltet.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Umweltbe- reich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchfüh- rung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltbewirkungen, Bewertung
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>- Exponierte Lage des Vorhaben- grundstücks: Eindeutlich und mate- rielle Blickbeziehung zwischen Jachthafen und dem Binnensee in offenen, naturnahem geprägtem Orts- bild.</p> <p>- Situation weiterhin geprägt durch historische Infrastruktur:</p> <p>- Zwei eingeschossige bauliche An- lagen (Hafenservice und Triale) und Stellflächen für Pkw und Fahr- räder mit geringer baulicher Prä- gung der Gegend.</p> <p>- Flächen stehen in Zusammenhang mit der Erholungsnutzung am Jachthafen (sowie Spielplatz und Jachtpromenade) haben eine raum- mehrende Funktion.</p> <p>in der räumlichen Ausdehnung deut- lich begrenztes Vorkommen von Voge- lartenbeständen, die aufgrund der räumlichen Prägnanz nur geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt haben.</p>	<p>Bei Nichtdurchführung der Pla- nung bleiben die Vegetations- strukturen auf dem Vorhaben- grundstück erhalten. Die im Be- stand vorhandenen Biotope be- sitzen weiterhin eine geringe na- turschutzfachliche Bedeutung.</p>	<p>Veränderung des Ortsbildes durch Gebäudeneubau in naturnahem SBL.</p> <p>- Gebäudestruktur behindert die prä- gnante Blickbeziehung zum Binnen- see, die jedoch bereits im Bestand durch das Hafenservicegebäude gestärkt ist.</p> <p>- Ein Mindestabstand von 50 m zum Binnensee wird nicht eingehalten, die Zugänglichkeit des Binnensees für die Allgemeinheit bleibt jedoch vollständig erhalten.</p> <p>Veränderung von Vegetationsbefähig- keit durch das Vorhaben sowie rele- vante Auswirkungen auf die biologi- sche Vielfalt.</p>	<p>Kein, keine erheblichen Auswir- kungen</p>

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
Natura 2000-Gebiete	Das Vorfabungsgrundstück des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 liegt vollständig außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Es grenzt an kein Schutzgebiet an. Die Planung wirkt auch von außen auf kein benachbartes europäisches Schutzgebiet nachteilig ab.		Das Vorfabungsgrundstück des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 liegt vollständig außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Es grenzt an kein Schutzgebiet an. Die Planung wirkt auch von außen auf kein benachbartes europäisches Schutzgebiet nachteilig ab.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Wohnnutzungen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. - kein - geringfügige Vorbelastung durch: - saisonal Erholungsnutzung im benachbarten Jachthafen durch Scaffoliwegplätze (Faltenkappen der Segelmasten). Dies stellt zugleich aber auch eine typische maritime Prägung dar. - Straßenlärm durch Verkehre von und nach Seehafen der	Die Lärmsituation läßt sich bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.	Wohnnutzungen sind im Vorhabenbereich nicht geplant. - kein - geringfügige Verstärkung der Lärmbelastung durch stärkere touristische Nutzung bedingt durch gestärkten Betrieb. - temporäre Lärmsituation während der Durchführung der Baumaßnahme.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen
Kulturgüter	Keine zu berücksichtigenden Kulturgüter im Geltungsbereich vorhanden.	Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine Veränderung der Situation zu erwarten.	Durch die Planung ergibt sich keine Beeinträchtigung.	Nein, keine erheblichen Auswirkungen
Wechselwirkungen zwischen einzelnen Baulagen des	Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen, zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern. Diese sind vorangehend bereits beschrieben. Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Zustand unverändert.			Nein, keine erheblichen Auswirkungen



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen Bewertung
<p>Umweltschutz</p> <p>Wechselwirkungskomplexe mit schutzrelevanter Wirkung, die aufgrund besonderer ökologischer Beziehungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i. d. R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Geltungsbereich nicht vorzusehen.</p>				
<p>Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwasser</p>	<p>Abfall und Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorbelastung: die ordnungsgemäße Behandlung anfallenden Mülls (Müllabfuhr) und Abwassers (Anschluss an öffentliche Schmutzwasserkanalisation/Kläranlage) ist gegeben. <p>Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringe bis mittlere Vorbelastung durch Lärmemissionen: - Geringfügige Geräuscherzeugung aus Stellplatzverkeiler - Geringfügige Geräuscherzeugung auf Grund vorerfolungsbedingter Nutzung der Jagthäfenpromenade - Im Bereich des Vorhabengrundstücks und angrenzend sind keine vorzusehenden empfindlichen Nutzungen zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt liegen keine Emissionen durch Emissionen oder durch den Umgang mit Abfällen und Abwasser vor. - Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen hinsichtlich Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen oder Abwasser zu erwarten. 	<p>Abfall und Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Behandlung anfallenden Mülls (Müllabfuhr) und Abwassers (Anschluss an öffentliche Schmutzwasserkanalisation) ist gewährleistet. - Abbau des bisherigen Müllstandorts Jagthäfen und Vorfällung der Funktion auf veränderte Standorte am Jagthafen. - Anfall vor besonders zu verarbeitendem Müll (Fischabfälle). Lagerung in gekühltem Müllstandort. - Mögliche olfaktorische Beeinträchtigung durch gastronomische Nutzung. <p>Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine erhebliche Lärmbelastung in der Betriebsphase, da Kundenbewegung nur Grund der Gebietsprüfung überwiegend laß- und ruhlich erfolgen. - Emissionen sind zeitlich begrenzt Lärmemissionen während der Bauphase. 	<p>Nein,</p> <p>keine erheblichen Auswirkungen</p>

Umweltbereich	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltzustand nach Umsetzung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
			<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige zusätzliche Verkehrsbelastung auf Grund der Planung mit üblichen Geräuschen durch Parkverweise. - Grundstücksanordnung mit minimierten Fahrzeugbewegungen durch separate Regelung von Einfahrt und Ausfahrt. - Für die Nutzung des Vorhaben-Grundstücks als Gastronomiestandort kann der Einsatz erneuerbarer Energien über die allgemeine Stromversorgung genutzt werden. - Weiter bestünde die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien durch die Anlage entsprechender Anlagen auf den Dachflächen. 	
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Aktuell ist keine Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Vorhaben Grundstück beschriftet.	Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine Veränderung der Bestandssituation zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Nutzung des Vorhaben-Grundstücks als Gastronomiestandort kann der Einsatz erneuerbarer Energien über die allgemeine Stromversorgung genutzt werden. - Weiter bestünde die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien durch die Anlage entsprechender Anlagen auf den Dachflächen. 	Nein, keine erheblichen Auswirkungen

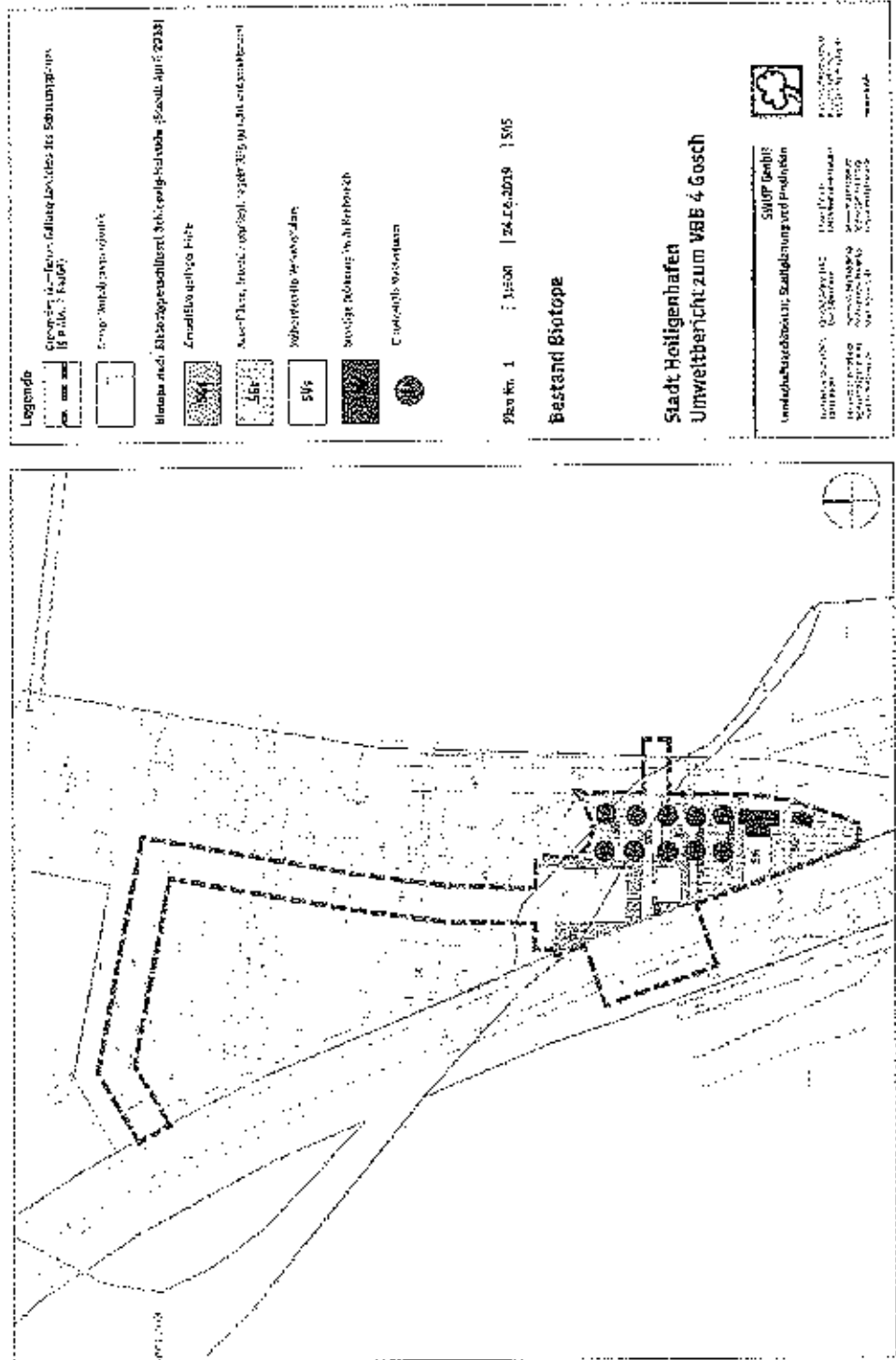


Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Umweltbericht	Umweltzustand Bestand	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Umweltauswirkungen, Bewertung
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtsgesetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet liegt im Schwerpunktplan für Tourismus und Erholung nach LEP. - Der Regionalentwicklungsplan fest die Bedeutung des Tourismus für die zukünftige Entwicklung Heiligenhafens hervor. - Fachliche Vorgaben der Wasser-, Abgas- und Immissionsrechtsgesetze werden beachtet. 	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Gebiet als Schwerpunktplan für Erholung erhalten.</p>	<p>Ja. Verbesserung</p>
<p>Erhaltung Luftqualität</p>	<p>Heiligenhafen, und dementsprechend auch, das Vorabengrundstück, weist aufgrund seiner Küstennähe allgemein sehr günstige Ausgangsbedingungen für den Erhalt der Luftqualität auf. Die Errichtung eines einzelnen Bungalowobjekts auf dem Vorabengrundstück hat daher keine Auswirkungen auf die Luftqualität, da lädgesetliche Vorgaben zum Immissionsschutz auch in der Genehmigungsplanung zu beachten sind.</p>	<p>- Fachliche Vorgaben der Wasser-, Abgas- und Immissionsrechtsgesetzen in der Planung beachtet.</p>	<p>Nein, keine erheblichen Auswirkungen</p>

Abbildung 12: Bestand Biotope





Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Abbildung 13: Biotopbewertung Bestand

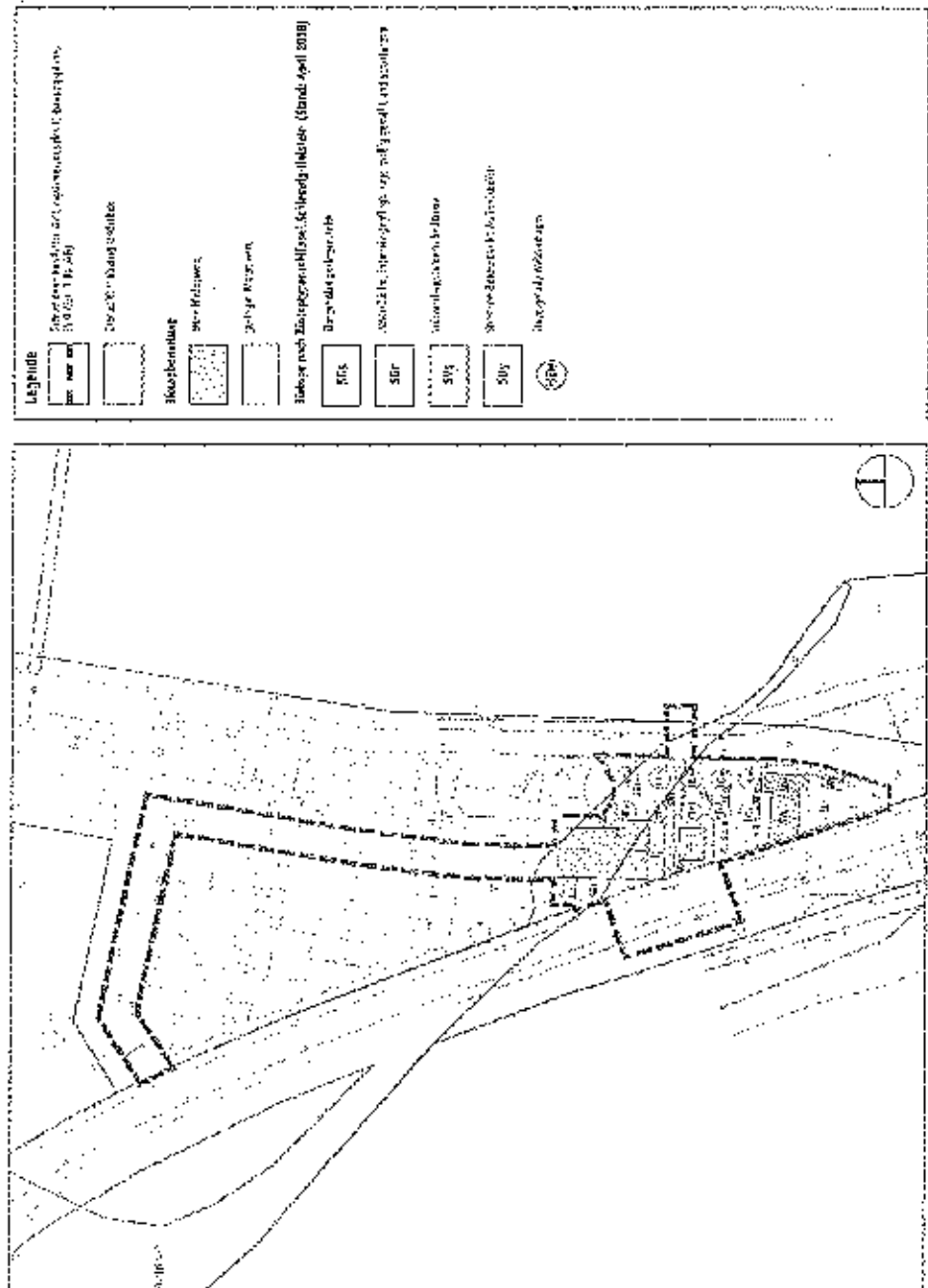
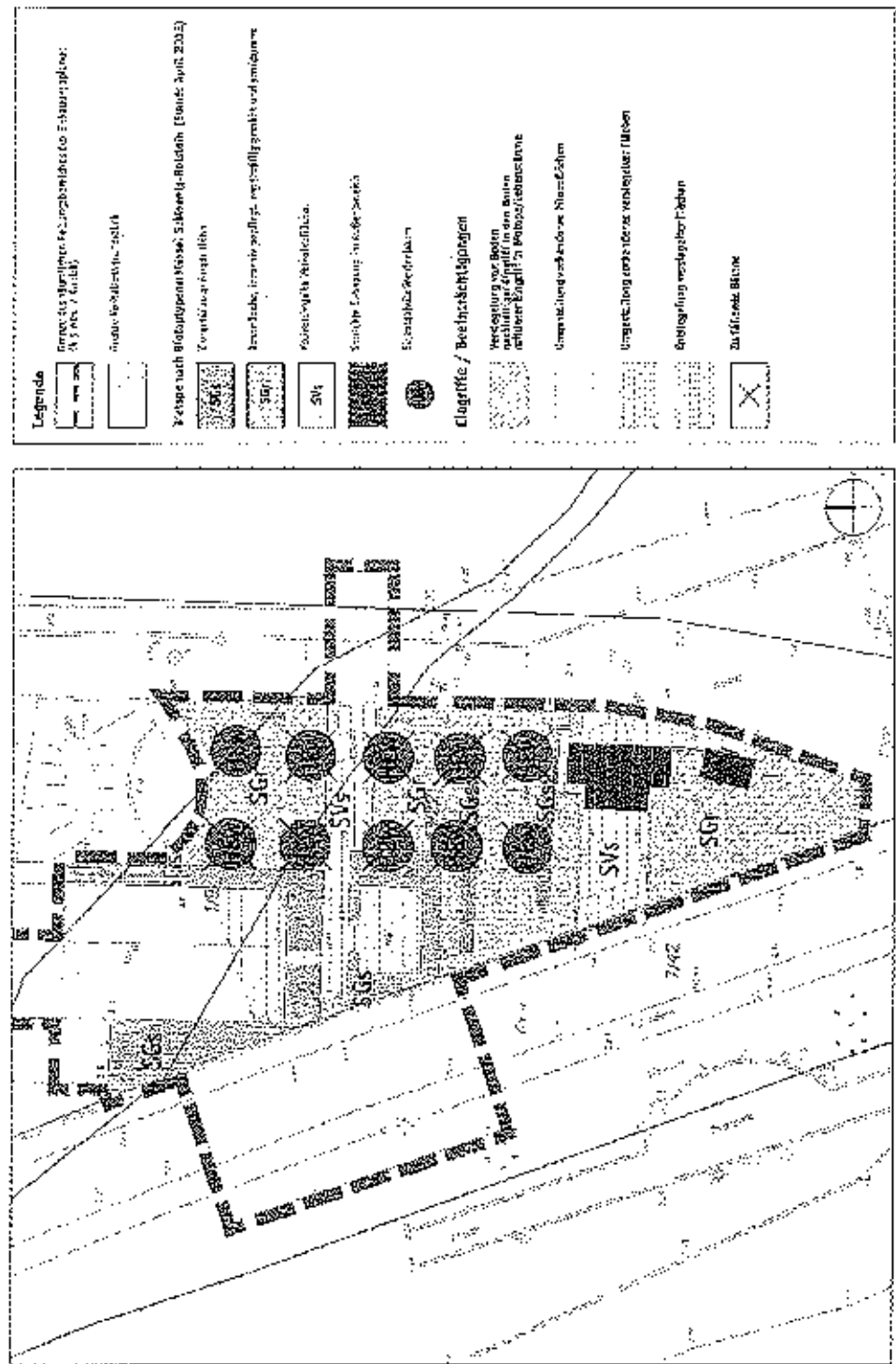


Abbildung 14: Eingriffe/ Beeinträchtigungen





24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und in der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Planung bereits berücksichtigt worden:

- Als entlastende Maßnahme können die vorgesehenen extensiven Dachbegrünungen für den Neubau und den Müllstandort aufgefasst werden. Diese mindern durch ihre Pufferfunktion Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima. Darüber hinaus können sie Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen erfüllen.

Folgende Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden aus der Prognose des Umweltzustandes aufgrund der Planung und dabei erkennbarer ansonst ggf. erheblicher Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturhaushaltes abgeleitet und sind in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

- Festsetzung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht zwischen 15.02. und 30.09..
- Festsetzung der Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Geltungsbereich bei Leuchtmitteln mit Außenwirkung.
- Festsetzung von lenkenden Strukturen (Außenanlagen) oder Scheiben mit entsprechendem Aufdruck gegen Vogelschlag für größere Glasflächen mit offener Anfliegbarkeit für Rast- und Wasservögel.
- Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf das Fällverbot innerhalb der Zeit vom 15.02. bis 30.09. (Artenschutzgutachten, § 39 BNatSchG)

3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Haussperlinge wird die Herstellung von Gehölz oder Grasdach und 4 Sperlingskästen (12 Nistmöglichkeiten) im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt. Da die Art in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist, ist eine zeitlicher Verzug über die Baumaßnahme verträglich. Der artenschutzrechtliche Ausgleich kann daher am neuen Gebäude und den Außenanlagen vorgenommen werden.

Infolge der Planung kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Kap 3.2.1) für die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden und durchzuführen sind.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die zusätzliche Versiegelung und Bebauung werden 193 Ökopunkte, das entspricht 193 qm, zu „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH und Co. KG per Festsetzung zugeordnet.

3.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen ergeben sich für das Planungsvorhaben nicht. Es befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Eine frühere Standortalternative (Plattform über dem Wasser im Jachthafen) wurde geprüft und für nicht geeignet erachtet. Andere Standortalternativen für das Planungsvorhaben sind am Jachthafen nicht vorhanden.

Eine grundsätzlich andere Anordnung des geplanten Gastronomiegebäudes aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabengrundstücks nicht möglich. Eine Verringerung umweltbezogener negativer Auswirkungen durch Wahl einer anderen Anordnung ist zudem wenig wahrscheinlich. Mit der jetzigen Anordnung des Gebäudes ist es möglich, den angrenzenden Spielplatz am Jachthafen zu erhalten.

3.2.5 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines gastronomischen Angebots geschaffen werden. In der Umgebung des Vorhabengrundstücks ist kein Vorkommen von Störfallbetrieben bekannt. Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einen Störfallbetrieb in seinem Geltungsbereich nicht zulässt, entsteht über das Vorhaben auch nach Umsetzung der Planung keine Anfälligkeit.

Planungsbedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in Tabelle 3 beschriebenen Umweltbelange durch schwere Unfälle oder Katastrophen können daher ausgeschlossen bzw. verringert werden.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Technische Verfahren und Hinweise zu Schwierigkeiten

Grundlage für den Umweltbericht sind neben der Auswertung vorhandener Unterlagen wie der 27. Änderung des Flächennutzungsplans, dem Landschaftsentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan, das zum Vorhabengebiet bzw. für das Umfeld erstellte Fachgutachten zum Artenschutz (BBS Büro Greuner-Pörricke, 2019), eine Biotopypenkartierung nach dem Kartierschlüssel von Schleswig-



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Holstein anlässlich der Erstellung des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 sowie eine Ortsbegehung.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde der derzeitige Bestand zugrunde gelegt. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgte entsprechend des gemeinsamen Runderrlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MI/MELUR) „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23.

Die Bestandsbeschreibung zu den Schutzgütern Klima und Landschaftsbild basieren auf allgemeinen Annahmen und Rückschlüssen aus dem städtebaulichen und landschaftlichen Bestand.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG wurden gesonderte Erhebungen durchgeführt und anhand der Habitatausstattung und -eignung auch das potenzielle Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gemäß BNatSchG abgeschätzt. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG wurden anhand der Erhebungsergebnisse abgeprüft.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht, abwägungserhebliche Kenntnislücken sind nicht erkennbar.

Die verwendeten technischen Verfahren und methodischen Ansätze können den Fachgutachten entnommen werden, sofern sie nicht im Umweltbericht erwähnt sind.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen und Festsetzungen insbesondere zum Arten- und Biotopschutz ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.

3.3.3 Referenzliste

BÜRO GREUNER-PÖNICKE (BBS), 2019: B-Plan Nr. 4 der Stadt Heiligenhafen. Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung.

DUSCHL INGENIEURE Rhein-Main GmbH & CO. KG, 2019: Erläuterungsbericht zur Ver- und Entsorgung. Technische Gebäudeausrüstung, Vorplanung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2018: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

3.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung durch BBS Büro Greuner-Pönicke (2019) werden die potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Tierarten ermittelt und dargestellt sowie die potenziellen Wirkungen der Planung auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt geprüft.

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie national geschützte Arten, sofern im Bebauungsplan/der bisherigen Eingriffsregelung nicht berücksichtigt.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Juni 2019. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WinArt-Daten des LLUR Schleswig-Holstein ausgewertet.

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten. Es wurde dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wurde geprüft,

- a) ob Fang, Verletzung oder Tötungen europäisch geschützter Arten (auch national geschützter) unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b) ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c) ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die heimischen Vogelarten oder national geschützte Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden und ob die ökologische

Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin durch Kompensationsmaßnahmen erfüllt bleiben kann.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE, 2019, vgl. Anlage 1).

Aus Artenschutzgründen werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sowie für häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und Gärten erforderlich und im Bebauungsplan geregelt. Hierzu erfolgen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit folgenden Regelungsinhalten:

- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Geltungsbereich bei Leuchtmitteln mit Außenwirkung.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht zwischen 15.02. und 30.09. durchzuführen.
- Für größere Glasflächen mit offener Anfliegbarkeit für Rast- und Wasservögel sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag/Kollision umzusetzen. Möglich sind lenkende Strukturen für die Vogelwelt (Außenanlagen) oder Scheiben mit entsprechendem Aufdruck gegen Vogelschlag.
- Herstellung von Gehölz oder Grasdach und 4 Sperlingskästen (12 Nistmöglichkeiten) im Geltungsbereich. Ein zeitlicher Verzug über die Bauphase ist verträglich, da die Art nicht gefährdet ist. Die Kompensation kann daher am neuen Gebäude und den Außenanlagen vorgenommen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass durch Übernahme der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.



24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

3.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Im Bereich von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im vorliegenden Fall den Rasenflächen und Ziergehölzen der öffentlichen Grünfläche, werden durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild beeinträchtigt. (...).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 bereitet durch die getroffenen Festsetzungen einerseits die Neustrukturierung von bereits versiegelten und baulich genutzten Flächen vor. Andererseits erfolgt durch die Planung eine Umwandlung von Grün- und Freiflächen sowie Siedlungsgehölzen.

Außerhalb des Vorhabengebietes

Der Vergleich der Planung mit der heute bereits vorliegenden Nutzung zeigt, dass keine veränderte Flächennutzung bzw. zu- oder abnehmende Versiegelung vorgesehen ist. In Summe ergibt sich daher bezogen auf den Plangebietsbereich keine Zunahme der Bebauung und Versiegelung außerhalb des Vorhabengrundstücks. Auf eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung außerhalb des Vorhabengebietes kann daher verzichtet werden.

Vorhabengebiet

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 soll das Vorhabengrundstück als Sondergebiet Gastronomie (SO 1) festgesetzt werden mit einer zulässigen Grundfläche von 505 qm für die Hauptanlage, 285 qm für Terrassen und 240 qm für Zufahrten, Stellplätze sowie Nebenanlagen.

Der Vergleich der Planung mit der heute bereits vorliegenden Nutzung zeigt, dass die Versiegelung von derzeit 435 qm um 595 qm auf insgesamt 1.030 qm ansteigt.

Im Bestand sind derzeit 681 qm Grün- und sonstige Freiflächen vorhanden. Die intensiv gepflegte Rasenfläche wird als Biotop mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung eingeordnet. Die Ziergehölzstrukturen mit nicht heimischen Gehölzen umfassen dabei 186 qm und sind als Biotope geringer ökologischer Bedeutung für den Naturschutz anzusprechen.

Zukünftig verbleiben etwa 86 qm Grundstücksfreiflächen, die im Vorhabenbereich mit Pflanzungen im Charakterbild ‚Weißdüne‘ gestaltet werden. Damit gehen insgesamt 595 qm Grün- und Freiflächen verloren.

Die vorgenannten Ausführungen werden durch die folgenden Tabellen veranschaulicht.

Nachfolgend wird eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen. Diese erfolgt auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, wonach Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

Tabelle 4: Flächenbilanz Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 BESTAND

BESTAND Biotope/ Flächennutzung	Fläche in qm	Flächenanteil in % des Plangebietes
AUSSERHALB VORHABENGEBIET	1128	50,3
Bebauung und Versiegelung	833	37,2
Jachthafenpromenade versiegelt	32	1,5
Stellplätze Jachthafen	801	35,7
Verkehrsflächen	220	9,8
Straßenverkehrsfläche, versiegelt (Straße Steinwarder)	220	9,8
Wasserflächen	12	0,5
Wasserfläche	12	0,5
Grünflächen, öffentlich	63	2,8
Grünfläche öffentlich, bepflanzt	63	2,8
VORHABENGEBIET	1116	49,7
Bebauung und Versiegelung	435	19,4
Sonstige Bebauung im Außenbereich (SDy)	45	2
Versiegelung durch Wege und Stellplatzflächen (SVs)	390	17,4
Grundstücksfreiflächen	681	30,3
Rasenfläche (SGr)	495	22,1
Ziergehölze (SGs)	186	8,2
Weidenbäume (HEw)	10 Stk.	-



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

**Tabelle 5: Flächenbilanz Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 PLANUNG
gemäß planungsrechtlicher Festsetzungen**

PLANUNG Flächennutzung	Fläche in qm	Flächenanteil in % des Plangebietes
AUSSERHALB VORHABENGEBIET	1128	50,3
Bebauung und Versiegelung	833	37,2
Baugebiet Sondergebiet SO 2 Stellplätze Jachthafen	801	35,7
Baugebiet Sondergebiet SO 3 Jachthafenpromenade, versiegelt	32	1,5
Verkehrsf lächen	220	9,8
Straßenverkehrsfläche, versiegelt (Straße Steinwarder)	220	9,8
Wasserflächen	12	0,5
Wasserfläche	12	0,5
Grünflächen, öffentlich	63	2,8
Grünflächen öffentlich, bepflanzt	63	2,8
VORHABENGEBIET	1.116	49,7
Bauflächen		
Sondergebiet Gastronomie SO 1		
Bebauung (Hauptanlage)	505	22,5
Terassen, vollversiegelt	285	12,7
Versiegelung durch Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen	240	10,7
Grundstücksfreiflächen	86	3,8

Tabelle 6: Gegenüberstellung Bestand – Planung (Vorhabengebiet)

Biotope / Flächennutzung	BESTAND Fläche in qm	PLANUNG Fläche in qm	BILANZ Fläche in qm
Bebauung	45	505	+ 460
Versiegelung (Terrassen, Zufahrten, Stellplätze, Wege etc.)	390	525	+ 135
Grundstücksfreiflächen	681	86	- 595

Insgesamt stellt die Planung einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften dar.

Mit den Rasen und Ziergehölzen im Vorhabengebiet sind Flächen betroffen, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften haben und nicht im Zusammenhang mit angrenzenden Landschaftsteilen von besonderer Bedeutung sind.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser, Klima und Luft sind keine erheblichen Veränderungen durch die Planung zu erwarten.

3.5.1 Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ gemäß dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MI/MELUR 2013). Hierzu zählen im Vorhabensbereich die Grundstücksfreiflächen die derzeit de facto nicht versiegelt sind.

Eingriffe in den Boden gelten nach dem oben genannten Runderlass als ausgeglichen, wenn,

- eine entsprechend der Eingriffsfläche gleich große Fläche entsiegelt wird und hier die entsprechenden Bodenfunktionen wieder hergestellt werden oder
- eine Fläche, mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 für total versiegelte Flächen bzw. mindestens im Verhältnis 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt wird.

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

Im Bestand sind durch die vorhandenen Einzelgebäude, Parkplätze und Wege etc. bereits 435 qm im Vorhabengebiet versiegelt.

Als geplante Versiegelung sind im Vorhabengebiet 1.030 qm zugelassen. Die ausgleichende Neuversiegelung von Boden auf dem Vorhaben Grundstück beläuft sich auf insgesamt 595 qm. Aufgrund der absichtsvoll vollversiegelten Ausführung wird ein Ausgleichsbedarf im Verhältnis 1 : 0,5 angesetzt.



24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

Flächen mit extensiver Dachbegrünung können als Minderungsmaßnahme angerechnet werden. Diese ist für das Vorhaben vorgesehen. Bei der Dachfläche sind gemäß Festsetzung 70 % extensiv zu begrünen. Diese Fläche kann im Verhältnis 1 : 0,5 angerechnet werden. Daher ergibt sich folgende Berechnung:

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

- 1 : 0,5 bei 70 % anrechenbarer, extensiv begrünter Dachfläche
(600 qm x 0,7 x 0,5 = 210 qm)
- 1: 0,5 für Neuversiegelung in vollversiegelter Art
(595 qm - 210 qm = 385 qm)
(385 qm x 0,5 = 193 qm)

In Summe wird für die Versiegelung von Boden ein Kompensationsbedarf von 193 qm ermittelt. Als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Plangebiet keine Maßnahmen festgesetzt.

- Für das Schutzgut Boden werden die Eingriffe im Plangebiet nicht kompensiert. Es verbleibt ein **Ausgleichsbedarf von 193 qm**.

3.5.2 Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt der Eingriff in das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert und normal verschmutztes Wasser in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und behandelt wird.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Baufläche ist als normal verschmutzt zu bewerten. Es soll direkt in die Ostsee entwässert werden und wird auf diese Weise in den natürlichen Wasserkreislauf eingespeist. Zusätzlich kann die geplante Dachbegrünung Teile des Niederschlagswasser temporär zurückhalten und unterstützt hierdurch die Verdunstung.

- Für das Schutzgut Wasser verbleibt kein Kompensationsbedarf.

3.5.3 Schutzgut Klima, Luft

Durch die Umsetzung der Planung entfallen Vegetationsbestände mit positiven Klimawirkungen. Diese klimatische Ausgleichsfunktion (Temperatur- und Luftfeuchteausgleich sowie Schattenwirkung) ist nur kleinräumig wirksam. Aufgrund der günstigen klimatischen Lage im Freilandverhältnisse an Ostseeküste sind im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft keine erheblichen Veränderungen durch die Planung zu erwarten.

- Für das Schutzgut Klima, Luft verbleibt kein Kompensationsbedarf.

3.5.5 Schutzgut Biotope und Arten

In Bezug auf den Biotop- und Artenschutz ist grundsätzlich mit Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt infolge zusätzlicher Neuversiegelung zu rechnen. Planungsrechtlich ist das Vorhabengrundstück bis zu einer Grundfläche von 1.030 qm bebaubar. Freiflächen würden lediglich als Abstandsgrün verbleiben.

Die Verringerung von Vegetationsstrukturen wird auf zusammen 595 qm einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verursachen.

Mit den Rasenflächen und Zierheckenstrukturen sind im Plangebiet allerdings Flächen betroffen, die nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften haben und im Zusammenhang mit angrenzenden Landschaftsteilen nicht von besonderer Bedeutung sind.

Ein Ersatzlebensraum ist daher über den Ausgleich für das Schutzgut Boden abgedeckt:

- Für das Schutzgut Biotope und Arten verbleibt kein Kompensationsbedarf.

3.5.7 Landschaftsbild

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Die aktuell vorhandene, gärtnerische gestaltete und öffentliche Grünfläche entfällt. Die neue Nutzung der Fläche als Gastronomiebetrieb dient jedoch weiterhin zur Erholungsnutzung am Jachthafen.

Durch die extensive Dachbegrünung des Neubaus fügt sich der Neubau stärker in das ortstypische Landschaftsbild ein als das aktuelle auf der Fläche vorhandene Gebäude des Hafenservice

- Für das Landschaftsbild verbleibt kein Kompensationsbedarf.



24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

3.5.6 Externer Ausgleich und Ersatz

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die zusätzliche Versiegelung und Bebauung im Vorhabenbereich SO 1 werden 193 Ökopunkte, das entspricht 193 qm auf der festgesetzten Ausgleichsfläche

Die Kosten für den internen und externen Ausgleich übernimmt vollständig der Vorhabenträger. Die Regelung erfolgt durch textliche Festsetzungen und im Bebauungsplan.

3.6 Zusammenfassung

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ der Stadt Heiligenhafen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines GÖSCH SYLT-Gastronomiebetriebs auf einer bereits durch die PS Vermögensverwaltungs GmbH GÖSCH Sylt erworbenen Grundstücksfläche geschaffen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen zwischen der Straße Steinwarder, der Jachhafenpromenade, der Steinwarder-Dammbrücke und der Stellplatzanlage/Spielplatz. Es ist derzeit als öffentliche Grünfläche gestaltet und genutzt sowie geprägt durch den Parkplatz und partiell mit einem Hafenservice-Gebäude und einem Trafto bebaut.

Die vorgesehenen Nutzungs- und Bebauungsänderungen sowie die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen verursachen eine Zunahme der Inanspruchnahme von Grund und Boden im Vergleich zum Bestand. Der Versiegelungsanteil wird um ca. 136,8 % steigen. Durch die Planung wird durch Bebauung des Grundstücks und Versiegelung der Freiflächen ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche vorgenommen. Hierfür wird eine externe Ausgleichsmaßnahme im Verhältnis 1 : 0,5 zugeordnet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch durch Bauzeitenregelungen und die Anbringung von 4 Sperlingskästen als Ersatzquartiere auf dem Vorhabengrundstück beachtet werden.

Für die anderen Schutzgüter sind im naturschutzrechtlichen Sinn keine zusätzlichen Eingriffe anzunehmen.

Europäische Schutzgebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

4. Verfahren

4.1 Förmliches Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 gefasst (§ 12 Abs. 2 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 29.05.2019 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 13.06.2019 bis einschließlich 27.06.2019 durchgeführt. Hierzu konnten Anregungen und Bedenken abgegeben werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, sind mit Schreiben vom 29.05.2019 frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Stadtvertretung hat am Den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der „Heiligenhafener Post“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

5. Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „östlich der Straße Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Heiligenhafen.

Die durch die Planung sowie die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der Erschließung entstehenden Kosten trägt der Investor, die PS Vermögensverwaltungs GmbH (GÖSCH SYLT Lizenznehmer Kategorie Küste).

Weitere Details zur Sicherstellung und Umsetzung des geplanten Vorhabens werden in dem beiliegenden Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

6. Flächenbilanz

Tabelle 7: Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in qm	Flächenanteil in % des Plangebietes
Sondergebiet S01 (Vorhabengebiet)	1.116	49,7 %
Sondergebiet S02	801	35,7 %
Sondergebiet S03	32	1,4 %
Öffentliche Grünfläche	63	2,8 %
Wasserfläche	12	0,5 %
Verkehrsfläche	220	9,8 %
Summe	2.244	100 %

7. Beschluss über die Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Heiligenhafen am gebilligt.

Heiligenhafen, den

Siegel

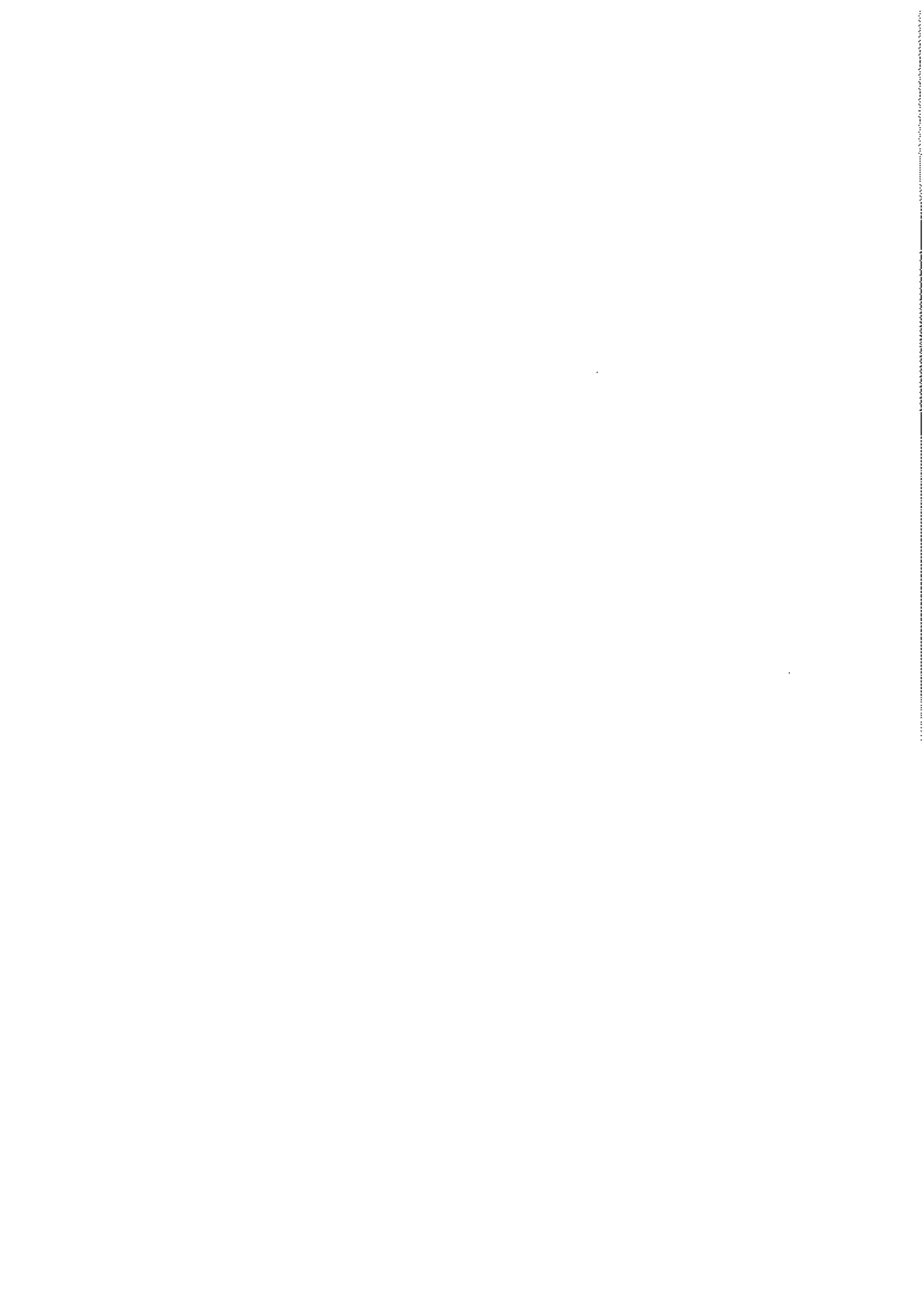
Unterschrift
(Müller)
- Bürgermeister -



24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

8. Anlage



SWUP GmbH

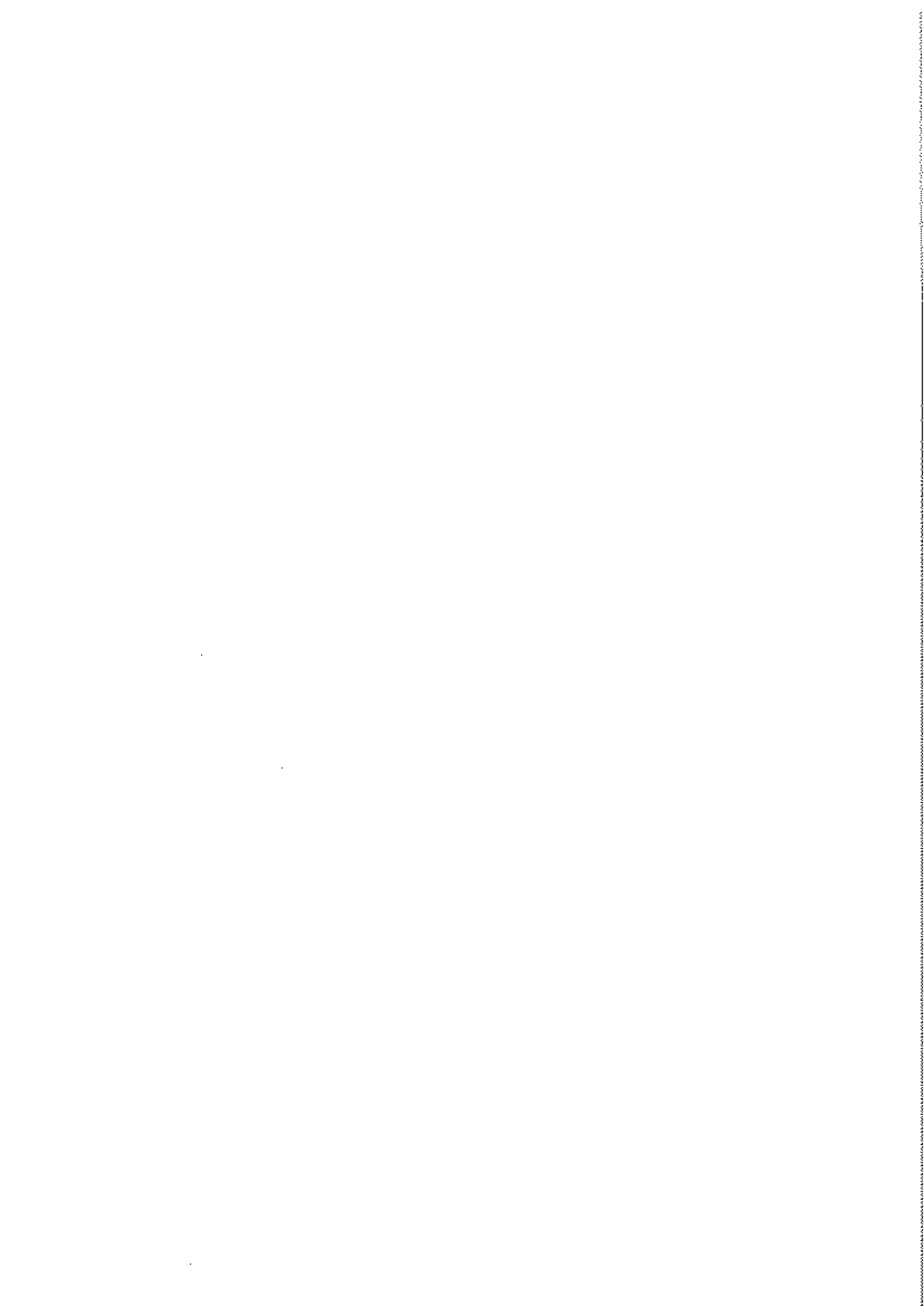
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Floristik



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

24.07.2019

Anlage 1 · **Fachbeitrag Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Heiligenhafen (BBS GREUNER-
PÖNICKE, 2019)**



B-Plan Nr. 4 der Stadt Heiligenhafen

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



B-Plan Nr. 4 der Stadt Heiligenhafen

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gosch Sylt

PS Beteiligungs GmbH
Hamburger Straße 87A
D-25746 Heide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 30.6.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.5	Weitere Arten ohne europäischen Artenschutz	15
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
5.1	Relevanzprüfung	16
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.3	Europäische Vogelarten	16
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	17
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	17
5.2.2	Europäische Vogelarten	18
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	20
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	21
6.2.1	CEF-Maßnahmen	21
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	21
6.2.3	Ausnahmeerfordernis	21
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heiligenhafen sieht einen vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 4 vor. Der Bereich um das Hafenservice-Gebäude mit Erholungsnutzung am Wasser soll zu einem Gebiet mit Restaurantbetrieb entwickelt werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich in Heiligenhafen an der Verbindungsstraße zum Graswarder.

Die Fläche wird bereits touristisch genutzt und weist neben dem Hafenservice-Haus Promenade, Sitzgelegenheiten und einen Parkplatz auf. Nach Norden schließt sich Bebauung an, nach Süden Straßenfläche, Dammbau und Hafenanlagen Heiligenhafens. Nach Osten liegt eine Hafenanlage, nach Westen die Straße Graswarder und Strand.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie national geschützte Arten, sofern im B-Plan/der bisherigen Eingriffsregelung nicht berücksichtigt.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Juni 2019.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WinArt-Daten des LLUR ausgewertet (s. Anl. 1).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 4 (SWUP GmbH, Stand 17.4.2019).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Privilegierung vorliegt.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Nähere Angaben zur Planung liegen noch nicht vor.

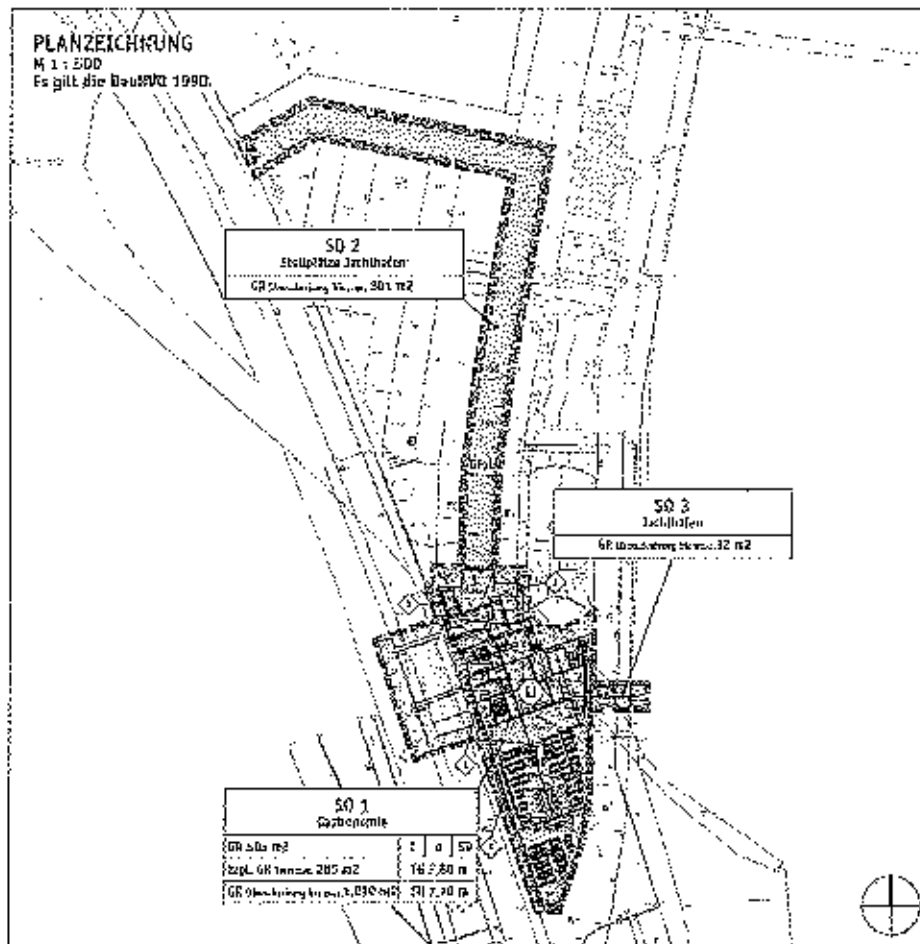


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf der B-Plan-Zeichnung B-Plan Nr. 4 (SWUP GmbH)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Überbau der bestehenden Fläche mit Gebäude und Anlagen der Erholungsnutzung, Parkplatz und Baumbestand
- Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen: optische Störungen und akustische Wirkungen (Baulärm)

- Nutzung von vorhandener Zufahrt

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von Anlagen der Erholungsnutzung zu Restaurationsgebäude mit größerem Gebäudekörper und Außenanlagen, Gehölzverlust

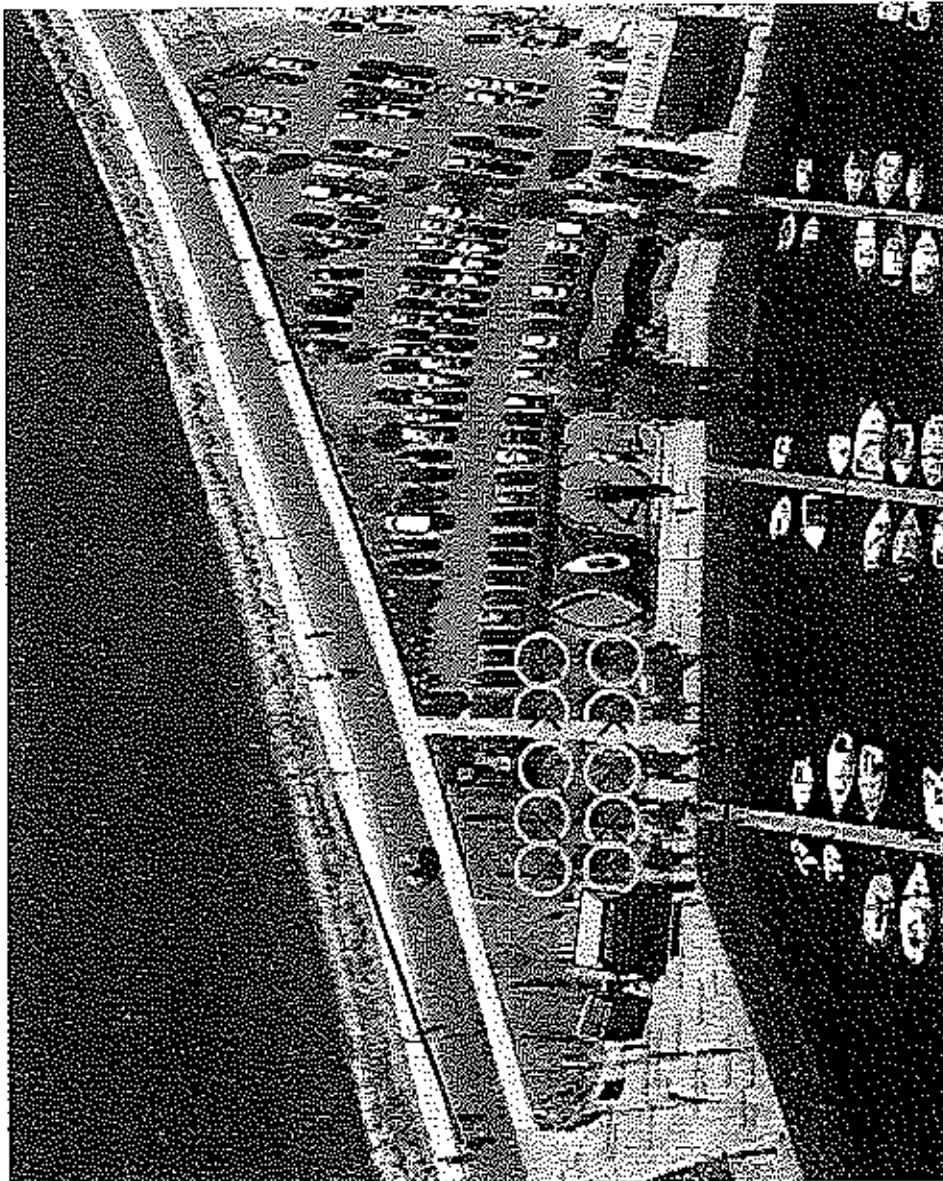


Abb. 3: Überlagerung des Vorhabens mit dem Luftbild, Gehölzverlust

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Die veränderte Nutzung wird zu verstärkter Nutzung eines Bereiches führen, der auch bisher touristisch genutzt wurde. Die Nutzung wird verstärkt gebäudebezogen und dem entsprechend einschl. von Lichtwirkung sowie abendlicher Lärmwirkung bei Nutzung von Außenterrassen wirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Baubedingte Wirkungen treten im Geltungsbereich (Bauarbeiten selbst, Störwirkung in angrenzenden Bereichen) auf. Baulärm und optische Störungen können darüber hinaus wirken. Dies ist im Bereich des geplanten Gebäudes relevant, für die weiteren Flächen (Zufahrt etc.) wird keine Veränderung angenommen. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abbruch- oder Rammarbeiten sind nicht anzunehmen.

Anlagebedingte Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingt erfolgen Störungen der angrenzenden Flächen, die jedoch tagsüber nicht über das Maß der Störungen in der Bauphase (s.o.) hinausgehen werden. Nachts ist mit zusätzlicher Restauration mit Außenterrassen und Beleuchtung zu rechnen.

Indirekte Wirkungen können über den Geltungsbereich hinausgehen.

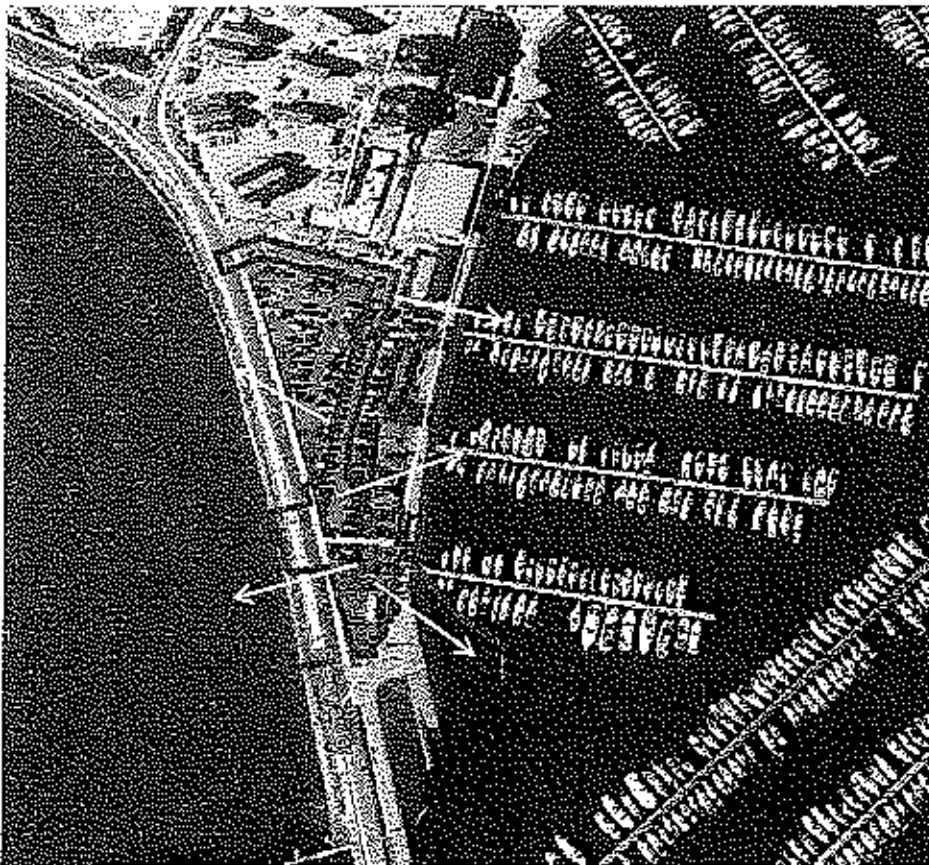


Abb. 3: Wirkraum mit Flächeninanspruchnahme für jedoch bereits überwiegend intensiv genutzte Flächen sowie indirekte Wirkungen Lärm, Licht, Bewegungen

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

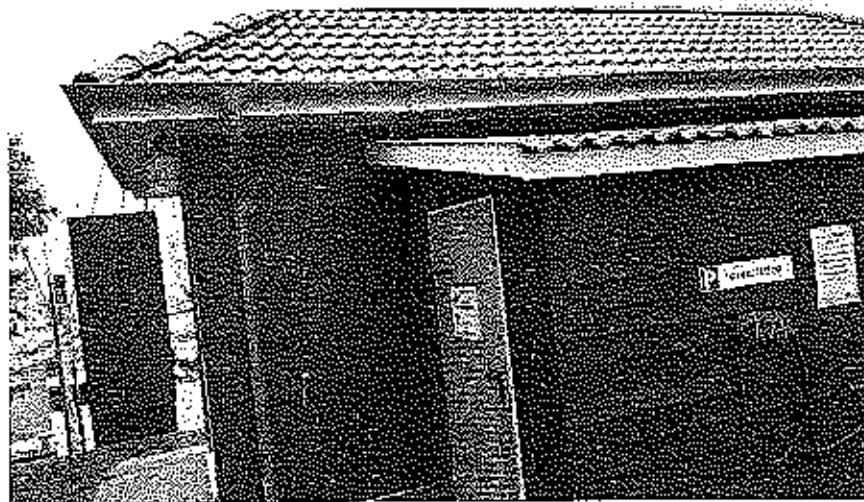
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist geprägt durch Parkplatz, Erholungsnutzung mit angrenzendem Hafendienstbetrieb und die Straße Steinwarder mit kleinem Dünenrandstreifen sowie Strand im Westen. Am Hafenservice-Haus ist Besucherbetrieb in der Saison vorhanden und die angrenzende Promenade wird intensiv genutzt.

An einer Wegeverbindung von Ost nach West stehen Weiden und eine Strauchpflanzung, sonst ist im Geltungsbereich wenig Fläche mit Bedeutung für den Artenschutz vorhanden.



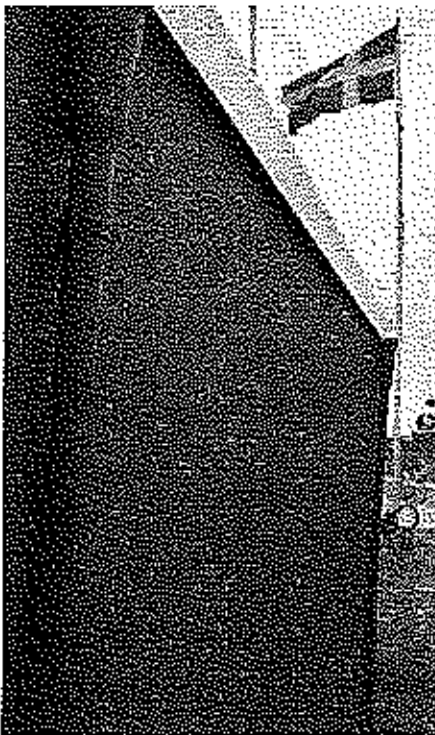
Hafenservice-Haus
und vorgelagerte
Promenade



Rückseite mit
Holzanbau mit für
Fledermäuse
zugänglichem
Spalt



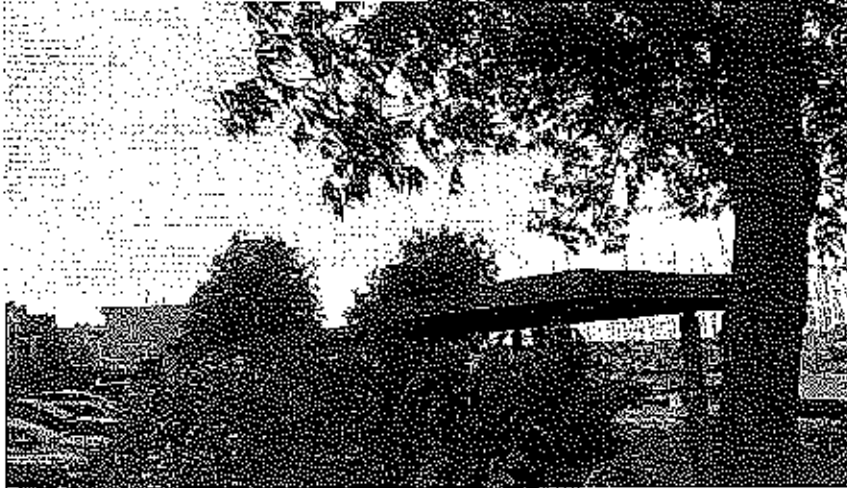
Weiden auf dem Gelände mit angrenzendem Spielplatz, wenig Rasenfläche



Gebäude mit Verschalung mit Spat



Kleiner Dünen- und Strandbereich



Überdachte
Sitzanlage mit
Weiden- und
Strauchpflanzung

Umgebung

Die umgebenden Flächen werden touristisch und gewerblich genutzt (s. Abb. 3). Es ist Bebauung mit älteren und neueren Gebäuden vorhanden. Beidseitig grenzen Ostsee und Binnensee an, so dass die Strandnutzung im Westen und Hafennutzung im Osten das Gebiet prägen.

Der Gehölzstreifen aus Weiden setzt sich nach Norden sowie Süden und Westen fort, ist jedoch durch Straßen unterbrochen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Geltungsbereich befinden sich Baumbestände aus Weiden, die mit Stammdurchmesser von ca. 20 cm eine Eignung als Quartiere für Fledermäuse noch nicht ermöglichen. Quartiere für gebäudebewohnende Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das Hafensevice-Haus mit rückseitigem Anbau wurde auch von innen besichtigt, eine Quartiernutzung ist auszuschließen. Auch für das Nachbargebäude mit umlaufender Verschälung mit Spalt wird eine Quartiernutzung nicht angenommen. Für die umgebenden Gebäude ist eine Eignung für Fledermäuse anzunehmen, da diese tws. umfangreich Strukturen für z.B. Tagesquartiere erwarten lassen.

In der Umgebung sind Quartiere in Baumbeständen möglich. Waldfledermäuse werden nicht vertreten sein, das Braune Langohr wird in Gehölzbeständen der Umgebung nicht ausgeschlossen.

Flugstraßen und Jagdrevier können durch den Weidengehölzstreifen gebildet werden. Eine besondere Nahrungsverfügbarkeit ist aufgrund der insgesamt geringen Flächeneignung für Insekten nicht anzunehmen.

Reptilien und Amphibien

Die Landflächen weisen aufgrund der Versiegelung in großen Teilen und fehlender Gewässer keine Eignung für Amphibien auf. Reptilien sind ebenfalls nicht anzunehmen, da hier keine strukturreichen Gehölzlebensräume vorhanden sind.

Am Ostseestrand, hier ggf. am Binnensee, sind bei naturnahen Dünenlandschaften z.B. Kreuz- und Wechselkröten möglich. Da hier der kleine Strandabschnitt jedoch durch die Straße und den angrenzenden Binnensee eher isoliert gelegen ist, werden die beiden Arten hier nicht angenommen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen der **Haselmaus** ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Das vorhandene ist strukturell nicht geeignet.

Weitere Arten des Anhangs IV (weitere Säugetiere, Weichtiere, Insekten) sind aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Fledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J, F	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	(J, F)	X
Sonstige Säugetiere								

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, J = Jagdgebiet, F = Flugstraße, X = Potenzial vorhanden (Quartiere, Jagdgebiet, Flugstraßen)

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor, bekannte Standorte liegen an anderer Stelle und die Biotopbedingungen sind für die Arten hier nicht geeignet.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Brutvögel v.a. im Gehölz denkbar. Aufgrund der begrenzten Größe und Lage innerhalb intensiver Erholungsnutzung sind hier verbreitete, ungefährdet Arten der Gärten zu erwarten. Festgestellt wurde in den Weiden der Haussperling in größerer Zahl mit Nachwuchs, jedoch konnte ein Nistplatz im Geltungsbereich nicht gefunden werden.

In der Umgebung werden ebenfalls Brutvögel der Gehölze sowie weitere Brutvögel der Siedlungsbereiche, z.B. Nischenbrüter wie Haussperling oder Grauschnäpper vorkommen. Weiterhin sind Arten der Gewässer möglich, sofern naturnähere ungestörtere Abschnitte vorkommen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL	SH	RLD	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	*			X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*	*			X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*	V			X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*	*			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*	*			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*	*			(X)
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*	*			X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*	*			X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*	*			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*	*			X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	*	V		X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	*	V			X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V			(X)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*			X
Blessralle	<i>Fulca atrax</i>	+		*	*			X
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	+	+	*	V			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,

G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: | = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Die Wasserflächen haben für Rastvögel eine höhere Bedeutung, liegen jedoch außerhalb der (indirekten) Wirkbereiche. Da eine Querung des Geltungsbereiches durch Wasservögel möglich ist, ist die Wirkung eines Gebäudes für den Biotopverbund zu prüfen..

4.5 Weitere Arten ohne europäischen Artenschutz

Für den Geltungsbereich mit v.a. versiegelten Flächen, Rasen und wenigen Gehölzen wird keine besondere Bedeutung für weitere Arten, wie Heuschrecken, Käfer o.ä. angenommen. Arten des Strandes am Binnenwasser sind wenn überhaupt, dann durch indirekte Wirkungen nicht relevant betroffen und werden daher nicht weiter behandelt.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im B-Plan-Verfahren wäre die Inaussichtstellung der Ausnahme einzuholen.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Der Gehölzbestand und die Gebäude haben keine Bedeutung als Quartierstandorte. Töten von Tieren ist damit nicht zu erwarten.

Störungen von Flugwegen und Nahrungshabitaten durch Licht sind zu prüfen, Ein Verlust an Gehölzen ist zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung von Flugstraßen (Lichtempfindliche Arten: Braunes Langohr), Veränderung Nahrungshabitat z.B. der Zwergfledermaus

→ Eine weitere Betrachtung mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Weitere Arten

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsch, Gehölze und Gärten

Durch das Vorhaben wird in vorhandene Gehölzstrukturen und Gebäude eingegriffen, die Betroffenheit ist zu prüfen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und bereits heute umfangreich touristische Nutzung erfolgt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Eingriff in Gebäude und Verlust von Gehölz
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

Im Geltungsbereich sind die Gebäude nicht als Niststätten von Brutvögeln der Gebäude relevant. Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tötungen von Tieren sind daher nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen angrenzender Gewerbeflächen mit Gebäudebrütern sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe ist nicht erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Durch das Vorhaben werden vorhandene Gewässer nicht überplant, so dass ein Relevanz nicht direkt besteht.

Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Bereiche mit möglicher Brutplatznutzung nicht im Wirkungsbereich liegen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird nicht erforderlich.

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Die Fledermausarten werden hier gemeinsam bearbeitet. Quartiere sind nicht betroffen, zu betrachten ist das Weidengehölz als Flugweg und Nahrungsraum.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Keine Betroffenheit von Quartieren und damit keine Tötung.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Braunes Langohr, Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus:

Durch das Vorhaben sind keine potenziellen Quartiere betroffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen könnten durch Beeinträchtigung von Flugstraßen v.a. durch Licht erfolgen.

Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus: Für diese Arten ohne besondere Lichtempfindlichkeit ist davon auszugehen, dass diese im Randbereich der Flächen weiterhin Flugstraßen nutzen können.

Braunes Langohr: Das Braune Langohr ist lichtempfindlich und fliegt strukturgebunden, weist jedoch keine ausgeprägte Flugstraßenbindung auf. Die Art besitzt einen eher geringen Aktionsraum und unternimmt keine langen Flüge zwischen Quartier und Jagdgebiet. Eine regelmäßige Querung des Geltungsbereichs ist für die Art der Wälder und Gehölze nicht anzunehmen. Es ist eher eine lokale Nutzung der Gehölzbereiche im Umfeld nicht auszuschließen, sofern dort ausreichend Strukturen vorhanden sind. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben sind durch Lichteinfluss oder Verlust von Teilen des Weidens nicht auszuschließen. Es könnten Flugwege beeinträchtigt und Insekten als Nahrungsgrundlage getötet werden (Sogwirkung von Licht, Tötung an Leuchtmitteln). Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Geltungsbereich bei Leuchtmitteln mit Außenwirkung.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Ermittlung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

5.2.2 Europäische Vogelarten**Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und Gärten**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten von Tieren wäre nicht auszuschließen, wenn Eingriffe in Gehölze während der Brutzeit erfolgen würden. Brutplätze von Bachstelze, Zaunkönig oder Haussperling sind möglich. Durch eine zeitliche Vorgabe kann dies ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen 15.2. und 30. 09. durchzuführen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden einige Weiden einer Bepflanzung an der Promenade i.S. von Baumreihen und eine Strauchpflanzung entfernt. Für diese ist anzunehmen, dass hier vereinzelt Reviere vorhanden sein können, Gehölze stellen jedoch nur einen Teil des Lebensraumes dar. Niststätten wurden nicht festgestellt. Für den Haussperling als Art der Vorwarnliste ist daher ein Ersatz durch Gehölz und Sperlingskästen im Geltungsbereich vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Kompensation 1 Haussperling:

Herstellung von Gehölz oder Grasdach und 4 Sperlingskästen (12 Nistmöglichkeiten) im Geltungsbereich. Ein zeitlicher Verzug über die Bauphase ist verträglich, da die Art in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist. Die Kompensation kann daher am neuen Gebäude und den Außenanlagen vorgenommen werden.



Nistkasten für Sperlinge

Beispiel Einzelkasten mit 3 Nistmöglichkeiten

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein (bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und keine besonders lärmintensiven und andauernden Arbeiten anzunehmen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme)

Rast- und Wasservögel

Ostsee und Binnensee beidseits des Geltungsbereiches können zeitweise durch Rast- und Wasservögel genutzt werden, die auch bei Flügen zwischen den Gewässern den

Geltungsbereich queren. Ein Konflikt kann für die Flugbewegungen gegeben sein, wenn größere Glasflächen zu Kollisionen führen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Töten von Tieren wäre nicht auszuschließen, wenn größere Glasflächen am neuen Gebäude hergestellt werden, die von Vögeln angefliegen werden können. Eine Bewertung des Konfliktes ist vorab nicht abschließend möglich. Es wird zur Vermeidung vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 3 Rast- und Wasservögel:

Für größere Glasflächen mit offener Anliegbarkeit für Rast- und Wasservögel sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag/Kollision umzusetzen. Möglich sind lenkende Strukturen für die Vogelwelt (Außenanlagen) oder Scheiben mit entsprechendem Aufdruck gegen Vogelschlag.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten oder Ruheräume beeinträchtigt.

Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, die Beeinträchtigung des Biotopverbundes wurde bereits abgearbeitet.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Bei Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung im Geltungsbereich bei Leuchtmitteln mit Außenwirkung.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölvögel:

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen 15.2. und 30. 09. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Rast- und Wasservögel:

Für größere Glasflächen mit offener Anfliegbarkeit für Rast- und Wasservögel sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag/Kollision umzusetzen. Möglich sind lenkende Strukturen für die Vogelwelt (Außenanlagen) oder Scheiben mit entsprechendem Aufdruck gegen Vogelschlag.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Erforderlich wird eine Maßnahme für den Haussperling und vergleichbare Arten.

Artenschutzrechtliche Kompensation 1 Haussperling:

Herstellung von Gehölz oder Grasdach und 4 Sperlingskästen (12 Nistmöglichkeiten) im Geltungsbereich. Ein zeitlicher Verzug über die Bauphase ist verträglich, da die Art in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist. Die Kompensation kann daher am neuen Gebäude und den Außenanlagen vorgenommen werden.

6.2.3 Ausnahmeerfordernis

Nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Heiligenhafen sieht einen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 vor. Durch das Vorhaben wird eine Fläche mit Erholungsnutzung und Hafenservice-Haus zu einer Restauration weiter entwickelt. Potenzielle Vorkommen von europäisch geschützten Vögeln und Fledermäusen sowie Flugwege der Arten können betroffen sein. Zur Vermeidung des Tötens von Tieren i.S. § 44 BNatSchG werden Regelungen zur Baufeldfreimachung, der Beleuchtung und der Verwendung von größeren Glasflächen erforderlich.

Für v.a. den **Hausperling** ist eine Nutzung des Geltungsbereichs festgestellt worden, so dass für diese oder vergleichbare Arten die Anlage von Gehölz und Niststätten mit der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen wird.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichem Ausgleich für den **Hausperling** ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.



8 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BELLMANN, H. (1993): *Heuschrecken beobachten, bestimmen*. Naturbuch-Verlag.
- BIANKE, INA (2004): *Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten*. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BLOTZHEIM, G. V. (HRSG) (1994): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): *Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste*. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): *Die Säugetiere Schleswig-Holsteins*. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- DIERKING, U. (1994): *Atlas der Heuschrecken Schleswig-Holsteins*. -Landesamt für Natur und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. -Kosmos, Stuttgart.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): *Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013*
- FÖAG (2011): *Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011*. -Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): *Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins*. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): *Die Brutvögel Schleswig-Holsteins*. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.

- KOLLIGS, DR. D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins - Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RÖBBELEN, F. (2005): Artenmonitoring Heuschrecken – Abschlußbericht, Arbeitsexemplar Stand 2015. Hrsg.: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. – Kosmos, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins –Rote Liste. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.

SWUP GmbH

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



24.07.2019

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „östlich der Straße
Steinwarder und nördlich der Steinwarder-Dammbrücke“ | Begründung

Anlage 2 Durchführungsvertrag

(Der Durchführungsvertrag wird nach Absprache mit der Stadt Heiligenhafen
nachgereicht)